



Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sturmklause“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 10.09.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene 10. Änderung des Bebauungsplanes 9 „Sturmklause“ mit Verfügung vom 16.12.2020 Az.: IV/60.1-2020/210/Tdb gemäß von §10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 S. 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes 9 „Sturmklause“ als Satzung in Kraft (Vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während

der üblichen Dienststunden (aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nur nach vorheriger Anmeldung) eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 08.02.2021

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister


Dr. Goerges



Aufgehängt und auf Homepage eingestellt: 12.02.2021

Abgenommen:

Im Amtsblatt veröffentlicht am: 12.02.2021